



Schiedsrichterordnung

VORBEMERKUNG	2
§ 01 ALLGEMEINES	2
§ 02 ÜBERGEORDNETE REGELUNGEN	2
§ 03 ZIEL DER SCHIEDSRICHTERORDNUNG	2
§ 04 AUFGABEN DES REFERATES FÜR SCHIEDSRICHTERANGELEGENHEITEN	3
§ 05 AUSBILDUNG REGELKUNDIGE	3
§ 06 AUFGABEN VON SCHIEDSRICHTERN UND REGELKUNDIGEN	3
§ 07 EINSATZ VON REFEREES/SCHIEDSRICHTER/REGELKUNDIGE	4
§ 08 AUFGABEN VON REFEREES	4
§ 09 STREITIGKEITEN UND PROTESTE	5
§ 10 Inkrafttreten	5



VORBEMERKUNG

- a. Keine Sportart kommt ohne eine ausreichende Anzahl von qualifizierten Schiedsrichtern aus.
- b. In den Händen des Schiedsrichters ruht der sportlich faire Ablauf des Wettkampfes. Der Schiedsrichter ist in der Auslegung der Spielregeln den Bestimmungen des ÖBV und SBV sowie seinem Gewissen unterworfen. Daher fordert der Badmintonsport von ihm das Bewusstsein seiner Verantwortung in der Ausübung seines Amtes. Dieser Erkenntnis dienen die nachfolgend genannten Bestimmungen.

§ 01 ALLGEMEINES

- a. Zweck der Schiedsrichterordnung ist es, die Einheitlichkeit des Schiedsrichterwesens im Salzburger Badminton Verband (SBV) zu gewährleisten.
- b. Die Schiedsrichterordnung des SBV regelt die Angelegenheiten des Schiedsrichterwesens im Bereich des Landesverbandes Salzburg. Sie ergänzt die ÖBV Schiedsrichterordnung, in Streitfragen gilt die ÖBV Schiedsrichterordnung.
- c. Rechtsgrundlage dieser Schiedsrichterordnung sind die Satzungen und die Ordnungen des SBV.
- d. Das Referat für Schiedsrichterangelegenheiten (RfSchA) besteht aus dem von der Generalversammlung gewählten, bzw. vom Vorstand kooptierten Vorsitzenden (Schiedsrichterreferent) und weiteren vom Vorsitzenden kooptierten Mitarbeitern.
- e. Das Referat für Schiedsrichterangelegenheiten (RfSchA) tagt mindestens einmal im Jahr und wird vom Schiedsrichterreferenten geleitet. Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit getroffen.
- f. Die Schiedsrichterordnung und ihre Änderungen unterliegen der Bearbeitung durch das RfSchA. Zur Inkraftsetzung ist der Mehrheitsbeschluss durch den SBV Vorstand erforderlich.
- g. Schiedsrichter, Regelkundige und Referees müssen Mitglied eines Vereines sein. Der wiederum Mitglied beim SBV und ÖBV ist.

§ 02 ÜBERGEORDNETE REGELUNGEN

- a. Für die gesamte Schiedsrichterarbeit des SBV gelten die anerkannten Spielregeln der Badminton World Federation (BWF) in der amtlichen deutschen Fassung (DFB, Verlag Meyer & Meyer) sowie die Anweisungen für Technische Offizielle.

§ 03 ZIEL DER SCHIEDSRICHTERORDNUNG

- a. Ziel sollte es sein, dass jeder Verein über mindestens einen ausgebildeten Schiedsrichter verfügt, und diese auch aktiv im Einsatz sind.
- b. Um das Ziel zu erreichen, sollte im ersten Schritt von jedem Mitgliedsverein des SBV ein Regelkundiger bereitgestellt und vom RfSchA ausgebildet werden.
- c. Im zweiten Schritt sollte dann ein Schiedsrichterkurs mit Prüfung als Nationaler Schiedsrichter durch das ÖBV-RfSchA durchgeführt werden.



Dadurch hätte der Salzburger Badminton Verband eine ausreichend qualifizierte Anzahl an Schiedsrichtern.

§ 04 AUFGABEN DES REFERATES FÜR SCHIEDSRICHTERANGELEGENHEITEN

- a. Dem RfSchA obliegt im gesamten Einflussbereich des SBV die Pflege des Regelwesens und der Schiedsrichterordnung.
- b. Die Aus- und Fortbildung in Zusammenarbeit mit dem ÖBV- RfSchA der Schiedsrichter.
- c. Die Aus- und Fortbildung von Regelkundigen.
- d. Über aktuelle Entwicklungen am Regelsektor zu informieren.
- e. Für den gesamten regionalen Bereich (SBV-Veranstaltungen) obliegt die Besetzung dem RfSchA, Dabei ist insbesondere bei der Besetzung der Referees die Eignung der vorgeschlagenen Person zu prüfen.
- f. Dem RfSchA obliegt die Pflege der Schiedsrichterevidenz. Diese Aufgabe kann auch delegiert werden. Ein Delegieren entbindet das RfSchA jedoch nicht von der Verantwortung dafür.
- g. Dem Schiedsrichterreferenten obliegt die Kontrolle des Schiedsrichterwesens im Landesverband. Der Schiedsrichterreferent hat insbesondere die Eignung zur Beibehaltung der Schiedsrichterbefähigung, die Bereitschaft zur Mitarbeit im Landesverband und die Anzahl der Einsätze zu überprüfen.
- h. Sollte der Schiedsrichterreferent feststellen, dass ein nationaler Schiedsrichter seit mehr als zwei Jahren keinen praktischen Einsatz unter Wettkampfbedingungen geleistet hat, Einsätze im Landesverband oft verweigert oder gegen die oben genannten Pflichten verstößt, so hat er dies dem ÖBV-RfSchA anzuzeigen und die Streichung von der Liste für nationale Schiedsrichter zu beantragen.
- i. Um genügend Einsatzmöglichkeiten zu schaffen, wird dem Vorstand empfohlen, für möglichst viele Landesverbandsveranstaltungen eine Schiedsrichterpflicht vorzugeben.

§ 05 AUSBILDUNG REGELKUNDIGE

- a. Die Ausbildung beinhaltet als Schwerpunkt die Regelkunde. Darüber hinaus werden ausgesuchte Punkte der Spielordnungen und der Anweisung für Technische Offizielle behandelt.
- b. Die Dauer der Lizenz ist auf 2 Jahre begrenzt.
- c. Die Kosten für die Ausbildung sind in der [Finanzordnung § 05.BEITRÄGE UND GEBÜHREN Pkt.3 f](#) festgelegt.

§ 06 AUFGABEN VON SCHIEDSRICHTERN UND REGELKUNDIGEN

- a. Grundlage zur Tätigkeit des Schiedsrichters sind die Spielregeln der Badminton World Federation (BWF) in der amtlichen deutschen Fassung (DFB, Verlag Meyer & Meyer) die Anweisungen für Technische Offizielle, Satzungen und Ordnungen des ÖBV und SBV.
- b. Neben den für einen Schiedsrichter selbstverständlichen allgemeinen Pflichten, wie Objektivität, Unvoreingenommenheit, Unparteilichkeit, etc., ist ein Schiedsrichter verpflichtet in Eigenverantwortung darauf zu achten, dass er mindestens einmal pro Jahr im Rahmen eines Turnieres oder einer Mannschaftsbegegnung mindestens vier Spiele leitet.
- c. Schiedsrichter und Regelkundige haben den Kontakt zum Schiedsrichterreferenten zu pflegen.



- d. Schiedsrichter haben ihre Einsätze zu dokumentieren (Umpire´s Log) und an das RfSchA und ÖBV- RfSchA am Ende des Jahres weiterzuleiten.
- e. Regelkundige haben ihre Einsätze ebenfalls zu dokumentieren (Umpire´s Log) und an das RfSchA am Ende des Jahres weiterzuleiten.

§ 07 EINSATZ VON REFEREES/SCHIEDSRICHTER/REGELKUNDIGE

1. Allgemeines

- a. Die Besetzung des Referee erfolgt durch das RfSchA, wobei der durchführende Verein ein Vorschlagsrecht hat.
- b. Jeder geprüfte Schiedsrichter kann bei Veranstaltungen des SBV als Referee eingesetzt werden. Wird die Veranstaltung von dem Verein ausgerichtet, dem er angehört, gilt dies nur, wenn er bei dieser Veranstaltung keinerlei sonstige Funktion wahrnimmt.
- c. Die Schiedsrichter / Regelkundigen haben ihre Aufgabe im Einvernehmen mit der jeweiligen Turnierleitung zu erfüllen und müssen sich rechtzeitig vor Beginn des Turniers in der Halle einfinden.
- d. Sind für eine Veranstaltung Schiedsrichter vorgeschrieben, so sind pro Spielfeld ein Schiedsrichter/ Regelkundiger, jedoch mindestens 4 Schiedsrichter/ Regelkundige durch das RfSchA einzuladen. Diese müssen während der gesamten Veranstaltung zur Verfügung stehen.
- e. Der Regelkundige darf keine Spiele mit Beteiligung des eigenen Vereines leiten.
- f. Der Veranstalter / der ausrichtende Verein hat dafür zu sorgen, dass dem Referee und den Schiedsrichtern / Regelkundigen entsprechende Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. (Referee Tisch, erhöhte Schiedsrichterstühle, ggf. Stühle für die Aufschlagrichter, Zählgeräte, etc.) Außerdem muss der Veranstalter / ausrichtende Verein die notwendigen Unterlagen, wie Ranglisten, etc. für den Referee und Schiedsrichterzettel für die Schiedsrichter / Regelkundigen bereitstellen.
- g. Die Turnierleitung hat dem Referee / Schiedsrichter / Regelkundigen geeignete Linienrichter namhaft zu machen. Über den Einsatz der Linienrichter entscheidet er selbständig.

2. Regionale Veranstaltungen mit Referee und Schiedsrichter/ Regelkundige - Einsatzpflicht

- a. Landesmeisterschaften (LM) Referee.
 - Ab den Semifinalspielen sind Schiedsrichter/Regelkundige und Linienrichter einzusetzen.
- b. Landesmeisterschaften der Jugend und Schüler.
 - Bei den Finalspielen sind Schiedsrichter/Regelkundige und Linienrichter einzusetzen.
- c. Es obliegt dem Vorstand bzw. den Ausschüssen in ihrem Wirkungsbereich (Regelwerk) eine zusätzliche Referee- oder Schiedsrichterpflicht (Regelkundige) anzuordnen.
Der Einsatz von Regelkundigen ist nur zulässig wenn mindestens ein Schiedsrichter/Referee eingesetzt wird.

§ 08 AUFGABEN VON REFEREES

- a. Der Referee ist die oberste Instanz eines Turnieres (The Referee has the overall control“).



- b. Jeder Referee muss sich mit den Bestimmungen der Richtlinien für die Übernahme der Ausrichtung der betreffenden SBV - Veranstaltung vertraut machen. Die Kenntnis der spieltechnischen Bestimmungen sowie die zur Anwendung kommenden Ordnungen und Durchführungsbestimmungen sind selbstverständlich.
- c. Der Referee hat die Nennungen zu prüfen, die Auslosung zu überwachen und den Turnierverlauf kritisch zu beobachten. Er hat Schiedsrichter einzusetzen oder diese auszutauschen. Falls es notwendig erscheint, kann er sich auch selbst als Schiedsrichter einsetzen, nachdem er das Amt des Referees an einen anderen Schiedsrichter übertragen hat.
- d. Der Referee ist Mitglied des Turnierausschusses. Er hat sich rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung bei der örtlichen Turnierleitung zu melden.
- e. Nach dem Turnierende hat der Referee, neben dem anderen Schriftverkehr, einen Turnierbericht an das Schiedsrichterreferat zu übermitteln.

3. Aufgaben vor Beginn der Veranstaltung:

- a. Prüfung nach den einschlägigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des SBV.
- b. Prüfung auf Einhaltung der Richtlinien dieser Veranstaltung.
- c. Prüfung der technischen Ausstattung (Schiedsrichter- / Aufschlagrichterstühle, Schiedsrichterzetteln, Zählgeräte, Lautsprecheranlage, etc.).
- d. Prüfung der personellen Besetzung der Turnierleitung und insbesondere die Anzahl der einsetzbaren Schiedsrichter / Regelkundige sowie deren Befähigungsnachweis.
- e. Die Einweisung der Schiedsrichter / Regelkundigen.

4. Aufgaben während der Veranstaltung:

- a. Überwachung der Schiedsrichtereinsätze.
- b. Überwachung der Schiedsrichter / Regelkundigen.
- c. ggf. Einsatz von Aufschlagrichtern.
- d. ggf. Einsatz von Linienrichtern.
- e. ggf. Ablöse von Schieds-, Aufschlag- und Linienrichtern.
- f. Überwachung der Einhaltung und Auslegung der Spielregeln.

§ 09 STREITIGKEITEN UND PROTESTE

In allen Streitigkeiten und Protesten aus dem Verbandsgeschehen ist wie folgt vorzugehen.

- a. § 16. RECHTSORGANE laut SBV Satzungen.
- b. Proteste müssen schriftlich übergeben werden und erhalten erst mit Bezahlung der Protestgebühr ihre Gültigkeit.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt durch Beschluss der GV per 13.5.2013 in Kraft.